

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Michael Matheja

Telefon: 04252 391-417

Datum: 19.12.2023



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage Nr.: SG-0168/23

Beratungsfolge:

Planungsausschuss	09.01.2024	öffentlich
Samtgemeindeausschuss	18.01.2024	nicht öffentlich
Samtgemeinderat	22.02.2024	öffentlich

Betreff:

115. Flächennutzungsplanänderung (Erweiterung Innenbereich Spraken)

a) Beschluss über die Stellungnahmen gem. § 4(2) BauGB und der öffentlichen Beteiligung

b) Feststellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

a) Es werden die Beschlussempfehlungen zu den innerhalb der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der parallel durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen gemäß der Beschlussvorlage beschlossen.

b) Es wird der Feststellungsbeschluss für die 115. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht gem. § 6 BauGB gefasst. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt der Beschlussvorlage als Anlage bei.

Sachverhalt/Begründung:

Der Samtgemeindeausschuss hat in seiner Sitzung am 22.06.2023 die öffentliche Beteiligung der 115. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit paralleler Durchführung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die öffentliche Beteiligung wurde am 06.09.2023 in der Kreiszeitung öffentlich bekannt gemacht. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am 07.09.2023 am Bauleitplanverfahren beteiligt und über die öffentliche Beteiligung unterrichtet. Der Planentwurf mit Begründung wurde in der Zeit vom 14.09.2023 bis einschließlich 13.10.2023 auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen veröffentlicht. Zusätzlich wurden die Planunterlagen während der Dienstzeiten sowie nach Vereinbarung im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Während der Veröffentlichung im Internet wurden folgende Stellungnahmen abgegeben, jedoch keine Anregungen geäußert:

1. Gasunie Deutschland Transport Services GmbH mit Stellungnahme vom 07.09.2023
2. Landkreis Verden mit Stellungnahme vom 08.09.2023
3. Wasserbeschaffungsverband Süstedt mit Stellungnahme vom 14.09.2023
4. ExxonMobil Production mit Stellungnahme vom 08.09.2023
5. Samtgemeinde Schwaförden mit Stellungnahme vom 20.09.2023
6. Deutsche Telekom Technik GmbH mit Stellungnahme vom 15.09.2023
7. Vodafone GmbH/Vodafone Deutschland GmbH mit Stellungnahme vom 28.09.2023
8. PLEdoc GmbH mit Stellungnahme vom 20.09.2023
9. LGLN, Kampfmittelbeseitigung mit Stellungnahme vom 26.09.2023
10. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, OL – Luftfahrtbehörde mit Stellungnahme vom 25.09.2023
11. Wintershall DEA Deutschland GmbH mit Stellungnahme vom 04.10.2023
12. Nowega GmbH mit Stellungnahme vom 05.11.2023

Folgende Stellungnahmen mit Anregungen sind eingegangen. Die Stellungnahmen mit Anregungen liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei:

1. Wasserversorgung Syker Vorgeest GmbH mit Stellungnahme vom 14.11.2023

Beschlussempfehlung:

Die WSV hat in der erstmaligen Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB bereits am 01.02.2023 eine Stellungnahme gleichen Wortlauts abgegeben. Der Samtgemeindeausschuss hat die Bedenken seinerzeit wie folgt abgewägt:

„Die WSV hat keine Bedenken gegen die Planung. Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen ist für die Löschwasserbereitstellung zuständig. Sie bedient sich diesbezüglich im Einvernehmen mit der WSV an deren Leitungsnetzes. Die Hinweise zur Kostenübernahme bei der Sicherung von Bäumen werden zur Kenntnis genommen und bei der Umsetzung der Baumaßnahmen beachtet.“

An der Abwägung wird festgehalten.

2. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie mit Stellungnahme vom 11.10.2023

Beschlussempfehlung:

Der Umweltbericht berücksichtigt bereits Aussagen zum Plaggenesch und bewertet den Boden als schutzwürdig. Durch die Bebauung ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung.

Die Ausführungen des LBEG werden in die Begründung aufgenommen.

3. EWE Netz GmbH mit Stellungnahme vom 12.09.2023

Beschlussvorlage:

Die Hinweise auf vorhandene Leitungen und Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Sie sind bei der späteren Umsetzung (Baugenehmigungsverfahren) zu beachten.

4. Landkreis Diepholz mit Stellungnahme vom 13.10.2023

Beschlussempfehlung:

Fachdienst Kreisentwicklung – Naturschutz

Die Ausführungen des Fachdienstes Kreisentwicklung – Naturschutz werden zur Kenntnis genommen. Aussagen zum Artenschutz und zur Eingriffsbilanzierung werden auf der nachgelagerten Planungsebene getroffen.

Fachdienst Bauordnung und Städtebau – Immissionsschutz

Aufgrund des nördlich an das Plangebiet angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebs, wurden Geruchshäufigkeiten von 11% auf den zukünftigen Baugrundstücken ermittelt. Da sich das gesamte Umfeld sehr ländlich geprägt sind, wurden alle Flächen als gemischte Bauflächen dargestellt, die eine Geruchshäufigkeit von bis zu 15 der Jahresstunden hinnehmen müssen. Davon sind alle in der gemischten Baufläche zulässigen Nutzungen wie Landwirtschaft, Gewerbe und Wohnen betroffen. Eine Ausweisung gemischte Baufläche (Wohngebiet) ist nicht Gegenstand der Planung. Die vom Landkreis angeführten Immissionswerte sind Ergebnis des vorliegenden Geruchsgutachtens. Ein weiteres Geruchsgutachten ist daher entbehrlich.

Zu den vom Landkreis hingewiesenen Lärmimmissionen der in einem Abstand von mindestens 830 m nordwestlich stehenden WEA ist bereits in der erstmaligen TöB-Beteiligung eine Abwägung erfolgt:

„Bei der Vorbelastung durch die Schallimmissionen der Windenergieanlagen (WEA) auf das Plangebiet wird davon ausgegangen, dass die o.g. Immissionsgrenzwerte unter Berücksichtigung der ansonsten anfallenden Schallimmissionen durch z.B. den landwirtschaftlichen Betrieb eingehalten werden, da sie im für die WEA durchgeführten Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) schon berücksichtigt werden mussten. Die bereits zu diesem Zeitpunkt rechtskräftige Innenbereichssatzung Spraken unter Berücksichtigung der Darstellung im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche/Dorfgebiet, die näher an den WEA liegt als das Plangebiet, musste Grundlage für die schallimmissionsrechtliche Bewertung sein.“

Eine Verschlechterung für das Plangebiet aus schallimmissionrechtlicher Sicht kann ausgeschlossen werden. An der Abwägung wird festgehalten.

Eine Änderung der Planzeichnung ist nicht erforderlich. Die Begründung wird entsprechend der Abwägungen ergänzt.

Michael Matheja

Bernd Bormann

Anlage

Geltungsbereich

Stellungnahmen § 3(2)